



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 25 – 28.11.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg (Neufassung)

614

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg (Neufassung)

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 3 Abs. 11 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 26/2018, S. 1026) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung für den Senat am 27. November 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 27.11.2019 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS ist für die Bewerberauswahl für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an der Universität Tübingen und anderen baden-württembergischen Universitäten eines der Kriterien. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testentwicklung und Testauswertung.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS

Die Gebühr beträgt 83,00 Euro pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die zentrale TMS-Koordinationsstelle (an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg) wird die oder der zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 21. Januar auf dem Konto der TMS-Koordinationsstelle eingegangen sein. Näheres zu den Zahlungsmodalitäten wird der oder dem Angemeldeten über den persönlichen Account mitgeteilt. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Rückerstattung

Nach verbindlicher Anmeldung ist keine Abmeldung mehr möglich. Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 08.01.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1/2007, S. 7), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 23.10.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12/2008, S. 465), außer Kraft.

Tübingen, den 27.11.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

